



Bundesinstitut  
für Sportwissenschaft



Wir helfen  
dem Sport

# Richtlinie des Bundesinstituts für Sportwissenschaft zur Projektförderung

| Stand: 21. Februar 2024

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	3
Vorbemerkung .....	4
§ 1 Allgemeine Grundsätze der Projektförderung .....	5
§ 2 Einhaltung ethischer Grundsätze .....	5
§ 3 Interessenkonflikte / Befangenheit .....	6
§ 4 Auswahl von Begutachtenden (GA) / Begutachtungsverfahren .....	6
§ 5 Begutachtungsverfahren .....	6
§ 6 Durchführung von Beratungsgesprächen .....	7
§ 7 Entscheidung des BISp .....	8
§ 8 Bekanntgabe der Entscheidung .....	8
§ 9 Projekttypen des BISp .....	9
§ 10 Anwendungsprojekte (Antrags- und Ausschreibungsprojekte) .....	9
§ 11 Service-Forschungsprojekte .....	10
§ 12 Innovationsprojekte .....	11
§ 13 Wissenschaftliche Transferprojekte .....	11

# Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
asp	Arbeitsgemeinschaft für Sportpsychologie
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
BISp	Bundesinstitut für Sportwissenschaft
BVA	Bundesverwaltungsamt
DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund
DGSP	Deutsche Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention
DBS	Deutscher Behindertensportverband
dvs	Deutsche Vereinigung für Sportwissenschaft
FES	Institut für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten
F&E	Forschung und Entwicklung
GA	Gutachterinnen und Gutachter
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IAT	Institut für Angewandte Trainingswissenschaft
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
OSP	Olympiastützpunkt
u.a.	unter anderem
UVgO	Unterschwelvenvergabeordnung
VgV	Vergabeverordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WiKo	Wissenschaftskoordinatorinnen/-koordinatoren
WUL	Wissenschaftliche Unterstützungsleistungen
WVL	Wissenschaftliches Verbundsystem Leistungssport

# Vorbemerkung

Diese Richtlinie regelt das Projektförderverfahren des Bundesinstituts für Sportwissenschaft (BISp) vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Bescheidung bzw. zum Vertragsabschluss.

Ziel und Zweck der Richtlinie ist es, die Förderverfahren zu beschreiben, um Transparenz, Gleichbehandlung und Fairness zu gewährleisten. Die Förderverfahren können bedarfsorientiert geändert werden. In diesem Fall wird die Richtlinie entsprechend angepasst.

Die Aufgaben des BISp und die Ermittlung des Forschungsbedarfs sind in § 2 des Errichtungserlasses vom 23.02.2023 geregelt ([https://www.bisp.de/SharedDocs/Downloads/DE/BISp/Errichtungserlass.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=9](https://www.bisp.de/SharedDocs/Downloads/DE/BISp/Errichtungserlass.pdf?__blob=publicationFile&v=9) Stand 23.02.2023).

Die inhaltlich fachlichen Dimensionen der Projektförderung sind in förderprogrammatischen Grundlagen des BISp ausgeführt.

## § 1 Allgemeine Grundsätze der Projektförderung

(1) Für das BISp als Bundesbehörde gilt das Bundeshaushaltsgesetz. Alle Förderentscheidungen stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

(2) Das BISp entscheidet in jedem Einzelfall über die Wahl des Förderweges unter Berücksichtigung der Förderziele des Bundes. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (F&E-Vorhaben) werden überwiegend durch Zuwendungen gemäß §§ 23, 44 BHO gefördert.

Sofern ein Leistungsaustausch stattfindet und die Fördermittel als Entgelt für die erbrachte F&E-Leistung anzusehen sind, erteilt das BISp Aufträge nach den Regeln des Vergaberechts (UVgO, VgV, GWB).

(3) Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip werden Zuwendungen vergeben, wenn an der Förderung des Vorhabens ein erhebliches Bundesinteresse besteht, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann (§ 23 BHO i.V.m. § 14 HGrG). Ein erhebliches Bundesinteresse besteht an der Umsetzung der Aufgaben, die dem BISp durch den Errichtungserlass übertragen worden sind. Das BISp gewährt seine Zuwendungen i.d.R. zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als dass die geförderte Einrichtung die Ausgaben nicht durch eigene Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung). Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten bei Regelungen und Leistungen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis nicht besserstellen als vergleichbare Beschäftigte des Bundes (sog. Besserstellungsverbot).

(4) In allen Förderverfahren des BISp ist eine Doppelförderung thematisch und finanziell auszuschließen.

## § 2 Einhaltung ethischer Grundsätze

(1) Das BISp setzt sich für die Förderung eines humanen, gesunden und werteorientierten Leistungssports ein. Dieser Leistungssport soll frei von jeglicher Form von Doping, Spielmanipulation, Wettbetrug, Korruption, Diskriminierung und jeglicher Form von interpersonaler Gewalt sein.

(2) Diese Grundsätze gelten für die durch das BISp geförderten Projekte. Die Selbstverpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis ist erforderlich. Dem wissenschaftlichen Berufsethos entsprechend, werden Redlichkeit im eigenen Denken und Handeln sowie wissenschaftliche Integrität auch im Umgang mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern vorausgesetzt. Im Forschungsprozess ist über alle Phasen eine wissenschaftliche Qualitätssicherung nach allgemeinen und disziplinspezifischen Kriterien und Standards sicherzustellen. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind im Antrag darzulegen.

(3) Die Relevanz von biologischem (sex) oder sozialem (gender) Geschlecht und weiteren Vielfältigkeitsdimensionen ist detailliert zu beschreiben. Wenn bedeutsam, sollten diese Dimensionen angemessen in Abhängigkeit von Disziplin, Forschungskontext, Thema und Methoden im gesamten Forschungs- und Transferprozess berücksichtigt werden.

(4) Der Schutz der Persönlichkeitsrechte und die Vermeidung körperlicher und seelischer Schäden sind essenziell. Bei Untersuchungen mit oder am Menschen, identifizierbarem menschlichen Material oder identifizierbaren Daten, ist ein Ethikvotum vor Antragstellung vorzulegen.

(5) Der Schutz der Persönlichkeitsrechte schließt die informationelle Selbstbestimmung und die Gewährleistung von Datensicherheit sowie den Schutz personenbezogener Daten über den gesamten Lebenszyklus von Forschungsdaten ein. Für alle Projekte, in denen Forschungsdaten erhoben werden, ist ein Konzept zum Forschungsdatenmanagement vorzulegen.

### § 3 Interessenkonflikte/Befangenheit

(1) In den Verfahren der Forschungsförderung des BISp wird eine unparteiische und unabhängige Aufgabenwahrnehmung der beteiligten Personen bei Begutachtung, Beratung und Beschlussfassung sichergestellt. Es gelten die Grundsätze der §§ 20,21 VwVfG.

(2) Werden Umstände bekannt, die den Anschein einer Befangenheit<sup>1</sup> begründen können, so sind diese dem BISp (Fachgebiet Controlling) unverzüglich mitzuteilen.

(3) Eine mögliche Befangenheit von Verfahrensbeteiligten wird seitens des BISp geprüft und dokumentiert.

### § 4 Auswahl von Gutachterinnen und Gutachtern (GA)

(1) F&E-Vorhaben werden schriftlich begutachtet. Die GA werden gemäß § 5 Abs. 1 des Errichtungserlasses vom BISp für drei Jahre berufen.

Die Direktorin/der Direktor des BISp kann zur Begutachtung spezifischer fachlicher Fragestellungen entsprechend ausgewiesene GA temporär berufen, sofern eine Fragestellung nicht durch berufene GA bewertet werden kann.

(2) Nach Eingang der Projektkonzeptionen wählen die fachlich zuständigen Mitarbeitenden des BISp die GA aus. Die GA müssen eine fachliche Expertise mit Bezug zum Projektantrag besitzen.

(3) Die Anzahl der zu erstellenden Gutachten pro GA ist auf maximal acht im Kalenderjahr beschränkt.

### § 5 Begutachtungsverfahren

(1) Für die Begutachtung sind ausschließlich die vom BISp bereitgestellten Formulare zu verwenden.

---

<sup>1</sup> Ergänzend wird auf die Hinweise zur Befangenheit von Verfahrensbeteiligten verwiesen (Anlage 1).

(2) Zentrale Kriterien für die Begutachtung sind:

- › leistungssportliche Relevanz
- › wissenschaftliche Qualität und Machbarkeit des Vorhabens
- › geplante Transfermaßnahmen der Projektgruppe
- › Wirtschaftlichkeit

Je nach Projekttyp werden weitere spezifische Kriterien herangezogen (siehe § 9).

(3) Bei Ausschreibungen werden Angebote sowohl einzeln als auch vergleichend begutachtet, da diese im direkten Wettbewerb stehen.

(4) Sollte das Ergebnis der Begutachtung bei einem Projekt stark variieren (Differenz von mindestens zwei Bewertungsstufen), kann ggf. ein weiteres Gutachten eingeholt werden. Dies liegt im Ermessen der fachlich zuständigen Person im BISp.

## § 6 Durchführung von Beratungsgesprächen

(1) Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens findet ein Beratungsgespräch über die eingegangenen Projektkonzeptionen statt.

(2) Das Beratungsgespräch hat für das BISp einen empfehlenden Charakter und dient dazu, über die vorliegenden Gutachten hinaus eine Expertise zu den Projektkonzeptionen zu erhalten. Als Ergebnis wird eine Prioritätensetzung unter Berücksichtigung des vorgegebenen Finanzrahmens vorgeschlagen. Dabei werden folgende Kategorien unterschieden:

- › förderungswürdig mit Priorität
- › förderungswürdig
- › nicht förderungswürdig

(3) Am Beratungsgespräch nehmen teil:

- › Fachlich zuständige Vertretung des Wissenschaftlichen Beirats des BISp. Im Falle einer Befangenheit, bestimmt das BISp eine andere fachliche Vertretung aus dem Kreis der bestellten GA.
- › ggf. Vertretung von Landesorganisationen (z.B. NADA, DGSP, asp)
- › ggf. Vertretung von DOSB und DBS
- › fachlich zuständige Mitarbeitende des BISp

(4) Die Teilnehmenden werden durch das BISp bestimmt und erhalten zur Sitzungsvorbereitung alle erforderlichen Unterlagen.

(5) Das BISp erstellt ein Sitzungsprotokoll.

(6) Bei einer geringen Anzahl von Anträgen kann das Beratungsgespräch durch das Einholen von schriftlichen Stellungnahmen ersetzt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem BISp in Abstimmung mit allen Beteiligten.

## § 7 Entscheidung des BISp

(1) Förderentscheidungen werden durch die Direktorin / den Direktor des BISp getroffen.

(2) Die Empfehlungen aus dem Beratungsgespräch, die Gutachtenvoten und die vorliegenden Priorisierungen der Spitzenverbände zu Projektanträgen, in denen sie selbst als Kooperationspartner auftreten, werden bei der Entscheidung berücksichtigt.

(3) Die anzuwendenden Entscheidungskriterien sind vom jeweiligen Projekttyp abhängig (siehe Anlage 2).

(4) Die Ergebnisse des Entscheidungsprozesses werden in einer Entscheidungsdokumentation festgehalten.

## § 8 Bekanntgabe der Entscheidung

(1) Das BVA erstellt anhand der Prüfvermerke des BISp die Bewilligungs- und Ablehnungsbescheide. Bestandteil der Bescheide sind die anonymisierten Gutachten. Im Ablehnungsbescheid werden die wesentlichen Ablehnungsgründe mitgeteilt.

(2) Bei (WVL-)Ausschreibungen werden die Ablehnungsbescheide durch das BISp erstellt. Vor dem Versand des Bewilligungsbescheides ist der Ablauf der Widerspruchsfrist von einem Monat abzuwarten.

(3) Verfahrensbeteiligte können weitere Auskünfte über die Auswahlentscheidung einholen.



## § 9 Projekttypen des BISp

Bei der Forschungsförderung werden vier Projekttypen<sup>2</sup>, (§§ 10-13) unterschieden:

- › Anwendungsprojekte (Antrags- und Ausschreibungsprojekte)
- › Service-Forschungsprojekte
- › Innovationsprojekte (der Spitzenverbände)
- › Transferprojekte

## § 10 Anwendungsprojekte (Antrags- und Ausschreibungsprojekte)

(1) Begriffsbestimmung:

Anwendungsprojekte haben das Ziel, anwendungsbezogenes Wissen und wissenschaftlich fundierte Lösungen in F&E-Projekten empirisch zu gewinnen, systematisch zu evaluieren und für die Anwendung in den verschiedenen Handlungsfeldern des Leistungssports aufzubereiten.

Unter Anwendungsprojekte fallen auch die Sammlung und Analyse bestehenden, wissenschaftsübergreifenden Wissens sowie die Prüfung und Erweiterung der Theoriebasis mit Bezug zu den Gegenstandsbereichen leistungssportbezogener F&E.

Zudem werden prozessbegleitende Projekte erfasst, die vor allem auf die Gültigkeit und Implementierbarkeit der Erkenntnisse in die Trainings- und Wettkampfpraxis des Leistungs- und Spitzensports abzielen. Dies ist vor allem durch die unmittelbare Beteiligung von Kaderathleten und -athletinnen möglich.

In der Sporttechnologie unterstützen Anwendungsprojekte die Entwicklung von ingenieurtechnischen Lösungen für den Leistungssport. Im Bereich der Sportanlagen und Sportstätten tragen sie zu einer bedarfsgerechten, nachhaltigen und sicheren Weiterentwicklung der Sportinfrastruktur bei.

Groß- und Verbundprojekte stellen eine besondere Form der Anwendungsforschungsprojekte dar, die insbesondere in Ausschreibungsverfahren vergeben werden. Wesentliches Merkmal dieser Großprojekte ist die Bearbeitung eines sportartübergreifenden, komplexen Forschungsproblems mit einer multidisziplinären, oftmals programmatischen Forschungs- und Entwicklungsstrategie. Eine besondere Form dieser Projekte sind die sogenannten WVL-Projekte.

(2) Begutachtung:

- › Antragsforschungsprojekte: i.d.R. 2 Gutachten
- › Ausschreibungsprojekte (u.a. WVL-Projekte): mindestens 2 Gutachten, abhängig von der fachlichen Ausrichtung der ausgeschriebenen Konzeption
- › Die Begutachtungsfrist beträgt i.d.R. 6 Wochen.

---

<sup>2</sup> Eine tabellarische Übersicht der Projekttypen ist beigefügt (Anlage 2). Diese Übersicht ist auch unter diesem [Link](#) verfügbar.

(3) Beratungsgespräche:

- › Für die Antragsforschung werden die Beratungsgespräche fachgebietspezifisch oder fachgebietsübergreifend durchgeführt. Dies ist abhängig von der Anzahl oder den Themen der eingereichten Projektkonzeptionen.

(4) Besonderheiten bei WVL- und Ausschreibungsprojekten:

- › Die Themengenerierung für Ausschreibungsprojekte aus dem Wissenschaftlichen Verbundsystem Leistungssport (WVL-Ausschreibungsprojekte) erfolgt in einem gesonderten Verfahren: Nach einer vom BISp durchgeführten Stakeholder-Bedarfsabfrage im WVL findet die Sichtung, Diskussion und Priorisierung der eingegangenen Vorschläge in einem dafür eingesetzten Fachteam WVL-Projekte statt. Die priorisierten Themen werden der WVL-Kommission (BMI und DOSB) zur Bestätigung vorgelegt und nach Zustimmung vom BISp ausgeschrieben.
- › Die Begutachtungsfrist bei WVL- und Ausschreibungsprojekten wird im Einzelfall festgelegt, i.d.R. beträgt sie 6 Wochen.

(5) Schwerpunktsetzung:

Im Rahmen der Antragsverfahren sind thematisch offene sowie durch das BISp auf thematische Schwerpunkte fokussierte Verfahren möglich. Im letztgenannten Fall werden Projektkonzeptionen, die die Schwerpunktsetzung des BISp behandeln, mit Priorität berücksichtigt.

## § 11 Service-Forschungsprojekte

(1) Begriffsbestimmung:

Service-Forschungsprojekte zielen primär darauf ab, Lösungszugänge zu dringlichen sportartspezifischen F&E-Bedarfen der olympischen Spitzenverbände und des Deutschen Behindertensportverbandes (DBS) zu finden und diese kurzfristig und praxisnah umzusetzen. Dies geschieht in enger Kooperation mit den olympischen und paralympischen Spitzenverbänden und idealerweise weiteren WVL-Akteuren, die für die wissenschaftlichen Unterstützungs- und Beratungsleistungen (WUL) zuständig sind.

Die Projekte setzen auf einer bereits bestehenden Kooperation und wissenschaftlichen Zusammenarbeit der Antragspartner auf.

(2) Begutachtung:

- › i.d.R. 1 Gutachten
- › Begutachtungsfrist 4 Wochen

### (3) Beratungsgespräche:

- › Die eingereichten Projektkonzeptionen werden in fachgebietsübergreifenden Beratungsgesprächen diskutiert.
- › Zusätzlich zu den unter § 6 genannten Teilnehmenden nehmen ggf. die Sprecherin/der Sprecher der Wissenschaftskoordinatorinnen/-koordinatoren (WiKo) und/oder eine weitere Vertretung der Spitzenverbände teil.

## § 12 Innovationsprojekte

### (1) Begriffsbestimmung:

Innovationsprojekte dienen der Entwicklung, Nutzung und/oder exemplarischen Überprüfung der Machbarkeit und Wirkung von innovativen Produkten, Technologien, Methoden und Dienstleistungen, die neue Impulse für die Sportart liefern.

Sie weisen einen explorativen Charakter auf. Der Neuigkeitswert des Projektgegenstands ist ein entscheidendes Merkmal. Innovationsprojekte werden von den Verbänden selbst beantragt und mit ihren Kooperationspartnern umgesetzt.

### (2) Beratungsgespräche:

- › Die eingereichten Projektkonzeptionen werden in einem Beratungsgespräch diskutiert.
- › Zusätzlich zu den unter § 6 genannten Teilnehmenden nehmen teil:
  - eine Vertretung des BMI
  - ggf. weitere Personen mit besonderer Expertise
  - eine Vertretung der WiKo zur Beobachtung des Verfahrens

## § 13 Wissenschaftliche Transferprojekte

### (1) Begriffsbestimmung:

Wissenschaftliche Transferprojekte haben zum Ziel, die Implementierung und Anwendung von Erkenntnissen und Entwicklungen aus BISp-geförderten Projekten in der Sportpraxis und weiteren relevanten Zielgruppen zu unterstützen. Transferprojekte beinhalten keinen Forschungsanteil.

### (2) Begutachtung:

Transferprojekte werden nicht begutachtet. Neben der fachlichen Stellungnahme des BISp, wird eine Stellungnahme des DOSB bzw. des DBS zum geplanten Transferprojekt eingeholt.



## Hinweise zur Befangenheit von Verfahrensbeteiligten (Anlage 1)

Gemäß § 3 Abs. 1 der Richtlinie des BISp zur Projektförderung sind befangene Personen von den Verfahren der Forschungsförderung ausgeschlossen. Eine Befangenheit liegt vor, wenn Zweifel an einer unparteiischen Aufgabenwahrnehmung bestehen. Wer befangen ist oder von einer möglichen Befangenheit beteiligter Personen Kenntnis erlangt, hat dies unverzüglich gegenüber dem BISp mitzuteilen. Unabhängig hiervon prüft das BISp eine mögliche Befangenheit von einzubindenden Personen. Dabei geht das BISp davon aus, dass kein Befangenheitsgrund vorliegt, wenn einzubindende Personen (z.B. Gutachtende oder Teilnehmende am Beratungsgespräch) innerhalb einer gesetzten Frist (i.d.R. 3-5 Werktage) keine gegenteilige Rückmeldung geben. Nachfolgend werden als Hilfestellung zur Bewertung von Sachverhalten beispielhaft eine Reihe von Befangenheitsgründen aus der Praxis des BISp angeführt. Die Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

### Befangenheitsgründe:

1. Es besteht eine Verwandtschaft ersten Grades, eine Ehe, eine Lebenspartnerschaft oder eine eheähnliche Gemeinschaft.
2. Es bestehen eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über den Förderantrag. Das Gleiche gilt bei wirtschaftlichen Interessen von unter Nr.1 angeführten Personen.
3. Es bestehen aktuelle (nicht länger als drei Jahre zurückliegende) enge wissenschaftliche Kooperationen, z.B. gemeinsame Antragstellung, Forschungsarbeit und Publikation von gemeinsamen Forschungsergebnissen. Das Gleiche gilt für entsprechende geplante Kooperationen. Die gemeinsame Mitwirkung in Gremien, Ausschüssen, Expertengruppen etc. sowie an Veröffentlichungen dieser Gruppen führt nicht notwendigerweise zum Vorliegen einer Befangenheit. Diese wird im Einzelfall vom BISp geprüft.
4. Es besteht eine (nicht länger als drei Jahre zurückliegende) dienstliche Abhängigkeit oder ein Betreuungsverhältnis (z.B. bei Doktorarbeiten).
5. a) Bei Anträgen von juristischen Personen (z.B. Universitäten) führt die Zugehörigkeit oder der bevorstehende Wechsel zu dieser oder zu einer angeschlossenen Einrichtung zum Ausschluss.
5. b) Bei Anträgen von natürlichen Personen führt die Zugehörigkeit oder der bevorstehende Wechsel zur selben Fakultät oder zum selben außeruniversitären Forschungsinstitut zum Ausschluss.
6. Bei Anträgen von Hochschulen führt die Tätigkeit in einem Hochschulrat oder in einem vergleichbaren Aufsichtsgremium (z.B. wissenschaftlicher Beirat) zum Ausschluss. Dies gilt ebenso bei einer Beteiligung an laufenden oder innerhalb der letzten 12 Monate abgeschlossenen Berufungsverfahren als Bewerber bzw. Bewerberin oder internes Mitglied der Berufungskommission.
7. Die gleichzeitige Bewerbung in Verfahren mit einem eigenen Antrag zu einem nahe verwandten Forschungs- und Entwicklungsthema führt zum Ausschluss.